



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

23. August 2022 · Beschluss 177-2022

1.8.5.1.1 Veranstaltungen

IDG-Status: eingeschränkt

EINSCHREIBEN

EHC Kloten Sport AG

Christian Fontana

Marktgasse 13

8302 Kloten

Bewilligung Eishockeyspiele; EHC Kloten, 1. Mannschaft Saison 2022/2023

Sehr geehrter Herr Fontana

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat, nachfolgend genannt Stadt, erteilt der EHC Kloten Sport AG, gestützt auf

- das Sicherheitskonzept der EHC Kloten Sport AG, vertreten durch Fabian Frauenfelder
- das Verkehrskonzept der EHC Kloten Sport AG vom 12. August 2022, in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Kloten und dem Verkehrsdienst Trusk Security GmbH
- das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit Änderungen vom 2. Februar 2012
- das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 18. Mai 2009
- die Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 12. Juni 2013
- die Hausordnung Stadion Schluefweg vom 31. August 2015

für die erste Mannschaft des EHC Kloten, nachfolgend genannt Klub, die Bewilligung, unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bestimmungen und Auflagen, Eishockeyspiele durchzuführen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sicherheitskonzept, Stadionordnung und Covid-19 Verordnung / Massnahmen

Das Sicherheitskonzept des Klubs (Anhang 1) und die Stadionordnung in der Fassung vom 31. August 2015 (Anhang 2) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung und sind vom Club durchzusetzen.

Sollten seitens Bund oder Kanton Schutzmassnahmen in Sachen Covid-19 oder in anderen Bereichen getroffen werden, müssen die verordneten Massnahmen durch den Club vollzogen werden. Die Konzepte müssen jeweils den geltenden Bestimmungen angepasst werden.

2. Konzept Fanarbeit

Der Club ist verpflichtet, Fanverantwortliche zu bestellen, welche bei Vorkommnissen und für Informationstreffen zur Verfügung stehen. Zwei Fandelegierte sind vom Club bestimmt. Deren Aufgaben sind im beiliegenden Sicherheitskonzept (Seite 9 und 10) ersichtlich.

3. Gegenstand der Rahmenbewilligung

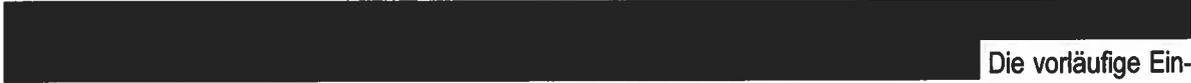
Diese Rahmenbewilligung enthält alle Bestimmungen und Auflagen, die unabhängig vom Sicherheitsrisiko, welches von den einzelnen Spielen ausgeht, für alle Spiele gelten, in denen der Club Ausrichter ist oder in denen er die Ausrichtung an einen Veranstalter vergibt. Die Rahmenbewilligung enthält zusätzlich Bestimmungen und Auflagen, die auf den Gefährungsgrad der einzelnen Spiele abgestimmt sind. Es werden folgende Gefährungsstufen unterschieden:

- **grün für Spiele mit tiefem Sicherheitsrisiko**
- **gelb für Spiele mit mittlerem Sicherheitsrisiko**
- **rot für Spiele mit hohem Sicherheitsrisiko**

4. Umfang der Rahmenbewilligung

Die Rahmenbewilligung für die Saison 2022/2023, gültig vom 1. September 2022 bis 31. August 2023, berechtigt zur Durchführung aller Spiele, die auf dem angefügten Spielplan (Anhang 3) verzeichnet und mit einer Risikoeinstufung (im Sicherheitskonzept, Seite 14) versehen sind. Spiele, die im Spielplan gemäss Anhang 3 nicht verzeichnet sind (verschobene Meisterschaftsspiele, Cupspiele, internationale Spiele, Turnierspiele, Freundschaftsspiele etc.), meldet der Club unverzüglich der Stadt Kloten und der Kantonspolizei Zürich nach Feststehen des Spieltermins. Das Spiel gilt als bewilligt, sobald die Risikoeinstufung der Polizei in Absprache mit der Stadt erfolgt ist. Es gelten die Bestimmungen dieser Rahmenbewilligung.

5. Verfahren zur Risikoeinstufung

 Die vorläufige Einschätzung der Spielpaarungen ist im Sicherheitskonzept (Seite 14) ersichtlich. Die Massnahmen der verschiedenen Stufen sind unter Ziffer 20 der Rahmenbewilligung erläutert.

Vor den einzelnen Spielen führt die Stadt oder in deren Vertretung die Kantonspolizei die notwendigen Absprachen mit dem Klub und Vertretern der weiteren betroffenen Stellen durch. Bei dieser Absprache erfolgt die definitive Risikoeinstufung, es werden mögliche zusätzliche Auflagen festgelegt und der Einsatz für das kommende Spiel wird detailliert geplant. Bei Uneinigkeit entscheidet die Stadt.

Bei Spielen, bei denen voraussichtlich keine Sicherheitsprobleme auftreten, kann die Stadt im Konsens mit dem Veranstalter auf weitere Absprachen verzichten.

6. Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen und Auflagen

Auf sicherheitsrelevante Änderungen, die nach der Erteilung dieser Bewilligung eintreten, kann die Stadt nach Rücksprache mit dem Klub und der Kantonspolizei Zürich mit einer Änderung der in dieser Bewilligung enthaltenen Bestimmungen und Auflagen oder mit zusätzlichen Bestimmungen und Auflagen reagieren.

7. Änderungen des Spieldatums oder der Anspielzeit

Anträge auf eine Änderung des Spieldatums oder der Anspielzeit, auch kurzfristige, sind der Kantonspolizei Zürich und der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich einzureichen.

8. Sperrdaten und Sperrzeiten

An den folgenden Tagen dürfen keine bewilligungspflichtigen Spiele angesetzt werden:

- Weihnachten, 24. – 26. Dezember 2022
- Karfreitag, 7. April 2023
- Ostersonntag, 9. April 2023

9. Spielabsage

Die Stadt behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich, das Spiel bei einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verbieten.

10. Sanktionen

Verletzt der Klub Bestimmungen oder Auflagen, die in dieser Bewilligung oder in Zusatzverfügungen zur Rahmenbewilligung enthalten sind, kann die Stadt die Bewilligung entziehen, für einzelne Spiele verweigern oder für künftige Spiele zusätzliche Auflagen verfügen.

II. Zusammenarbeit zwischen Klub und Stadt

11. Verantwortlichkeiten

 Der Klub kann Aufgaben im Bereich der Sicherheit und Verkehr an eine zertifizierte Sicherheitsfirma delegieren. Der Klub muss die Polizei darüber frühzeitig informieren. Die Stadt gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld der stimo-Arena sowie im Stadion selbst ein, wenn

- dies mit dem Klub abgesprochen ist
- eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität)
- oder ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitsorgane sind im Sicherheitskonzept (Anhang 1) festgelegt. Polizeieinsätze und vorgesehene Anhaltungen oder Personenkontrollen auf dem Privatgelände des Klubs oder Stadionbetreibers werden nach Möglichkeit mit dem Klub koordiniert.

12. Spielunterbruch und Spielabbruch

Bei einer starken Gefährdung der Sicherheit kann die polizeiliche Einsatzleitung nach Rücksprache mit den einsatzverantwortlichen Personen des Klubs und den Schiedsrichtern einen Spielunterbruch oder -abbruch verfügen. Die Kompetenz der Schiedsrichter, Massnahmen zu verfügen, bleibt davon unberührt.

13. Sicherheitsrapporte

An den Spieltagen nehmen die im Sicherheitskonzept bezeichneten Personen/Stellen an den Sicherheitsrapporten teil und bleiben während des Anlasses in Kontakt.

14. Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit

Der Klub, die Polizei und die Stadt kommunizieren in Bezug auf sicherheitsrelevante Themen gemeinsam oder sprechen sich ab.

15. Zutrittsrecht

Der Klub stellt sicher, dass die definierten Personen der Stadt und die Polizei im Dienst ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu allen Sektoren und Räumlichkeiten des Stadions haben. Sie verfügen unter anderem über das Recht, Testkäufe und Audits durchzuführen.

16. Räumlichkeiten

Die Stadt stellt der Polizei im Stadion zwei Räume zur Verfügung (bestehender Video-/Führungsraum und nach Absprache mit dem Einsatzleiter Polizei einen weiteren geeigneten Raum).

III. Tat- und Täteridentifikation

17. Videoüberwachung

Die Zuschauer werden vor, während und nach dem Spiel in den sicherheitsrelevanten Zonen des Stadions und im umliegenden Areal per Video überwacht. Der Klub stellt die Standorte der fest installierten Kameras im Sicherheitskonzept dar.

Der Veranstalter muss die technischen Standards der Liga zur Videoüberwachung erfüllen. Heutige Videoüberwachungssysteme müssen mit Kameras ausgestattet sein, welche hochauflösende Bildqualität liefern und es ermöglichen, Personen, welche gegen das Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport verstossen und/oder andere Straftaten begehen, zeitnah und eindeutig zu identifizieren.

Der Klub informiert die Zuschauer/Mitarbeiter in geeigneter Form und nach gesetzlicher Norm über die Videoüberwachung.

Die Polizei darf, um die Sicherheit der Zuschauer zu gewährleisten und um drohende Gefahren oder Störungen zu verhüten, auch mobile Aufzeichnungsgeräte innerhalb und ausserhalb des Stadions verwenden. Mit der Neuanschaffung der Videoanlage im 2017 wurde die Bedienung vereinfacht, welche durch die EHC Kloten Sport AG betrieben wird.

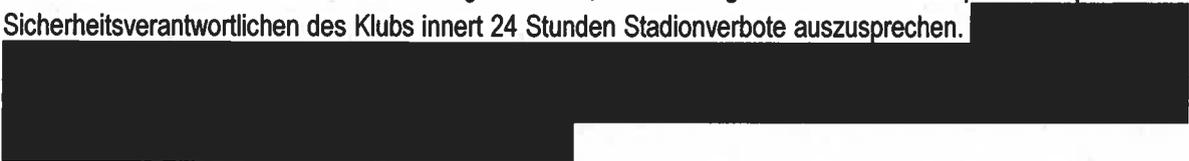
18. Datenaustausch

Bei Straftaten in der stimo Arena, im umliegenden Areal oder bei Auswärtsspielen liefert der Klub der Kantonspolizei Zürich innert spätestens 5 Arbeitstagen vorhandene Bilder, Videoaufzeichnungen, dokumentierte Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Er ergänzt diese mit Angaben zu den begangenen Verstössen.

Der Informations- und Datenaustausch zwischen Klub und Stadt umfasst folgende Daten:

- Liste der Personen, die mit Stadionverboten belegt sind
- Liste der Personen, welche die Polizei wegen Delikten im Umfeld der Spiele des Klubs gemäss Art. 10 des Konkordates verzeigt hat
- Der Klub kann bei der Kantonspolizei Zürich vor den Spielen die Liste der spielbezogenen HOOGAN-Einträge anfordern.

19. Umgang mit Daten und Bildmaterial

Die Videoaufzeichnungen des Spiels werden vom Klub während 12 Wochen aufbewahrt. Die Polizei und der Klub werten das vorhandene Bildmaterial gemeinsam, innert 5 Tagen aus. Die Kantonspolizei empfiehlt den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs innert 24 Stunden Stadionverbote auszusprechen. 

IV. Betriebliche Auflagen / Verkehr

20. An- und Rückreise der Gästefans und Verkauf der Eintrittskarten

➤ **Spiel grün (geringes Risiko):**

Bei Spielen der Risikostufe grün bestehen keine Auflagen in Bezug auf die Anreise der Fangruppen. Der Klub kann den Verkauf der Eintrittskarten in der Regel ohne behördliche Einschränkungen durchführen.

➤ **Spiel gelb (mittleres Risiko):**

Bei Spielen der Risikostufe gelb hat die Anreise von Fanggruppierungen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in den Bahnhof Kloten oder mit privaten Carunternehmen direkt zur stimo-Arena zu erfolgen. Diese Rahmenbewilligung beinhaltet auch das Verschieben zu Fuss vom Bahnhof zur stimo-Arena gemäss Anhang 5. Der Gastklub meldet frühzeitig vor jedem Spiel dem Heimklub namentlich den für dieses Spiel zuständigen Fanbetreuer, welcher verantwortlich für das Einhalten der Vorgaben für die An- und Rückreise ist. Die Kantonspolizei kann die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Zwischenhalte, die Zu- und Aussteigeorte sowie die

Anmarschwege der Gästefans zum Stadion bestimmen (Anhang 5). Individuell anreisende Fans sind von dieser Auflage ausgeschlossen. Weitere Auflagen bei Spielen der Risikostufe gelb kann die Stadt in Absprache mit dem Klub, dem Gastklub, der zuständigen Stadt am Sitz des Gastklubs und den involvierten Transportunternehmen jederzeit verfügen.

➤ **Spiel rot (hohes Risiko):**

Bei Spielen der Risikostufe rot bestimmt die Stadt in Absprache mit dem Klub, dem Gastklub, der zuständigen Stadt am Sitz des Gastklubs und den involvierten Transportunternehmen, mit welchem Transportmittel die Fanggruppierungen des Gastklubs anreisen. Grundsätzlich hat die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug) in den Bahnhof Kloten oder mit privaten Carunternehmen direkt bis zur stimo-Arena zu erfolgen. Die Stadt kann den Gastklub verpflichten, einen Extrazug oder Extrabusse zu organisieren. Die Kantonspolizei kann die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Zwischenhalte, die Zu- und Aussteigeorte sowie die Anmarschwege der Gästefans zum Stadion bestimmen (Anhang 5).

Der Klub ist für die frühzeitige Information der Auflagen/Bestimmungen an den jeweiligen Gastklub verantwortlich.

21. Einlassverfahren

Der Klub verhindert, dass Personen ins Stadion gelangen, die sichtlich alkoholisiert sind oder die pyrotechnischen Gegenstände oder andere Gegenstände mitführen, die gemäss den Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Hausordnung) verboten sind. Der Sicherheitsdienst des Klubs ist ermächtigt, die Matchbesucherinnen und -besucher im Sinne von Artikel 3b Absatz 2 des Konkordats unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten. Die Polizei kann die Besucherinnen und Besucher im Sinne von Artikel 3b Absatz 1 des Konkordats bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verborgenen Gegenständen durchsuchen. Der Klub stellt dafür in der Nähe der Eingänge nicht einsehbare Räume zur Verfügung. Durchsuchungen des Intimbereichs erfolgen nur unter Beizug von medizinischem Personal.

Auf den relevanten Internetseiten und auf den Tickets informiert der Klub die Zuschauer über die Möglichkeit und Art der Kontrollen durch die Polizei und dem Sicherheitsdienst des Klubs. Der Klub gestaltet die Eingänge so, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und einzeln einer Zutrittskontrolle unterzogen werden können.

Bei Spielen der Risikostufe rot kann die Stadt lückenlose elektronische Zutrittskontrollen im Sinne von Artikel 3a Absatz 3 des Konkordats verfügen. Bei der Kontrolle wird ein Abgleich von Identitätsausweisen mit der Datenbank HOOGAN durchgeführt. Diese haben bei den Eingängen zum Heim- und zum Gästesektor und allenfalls an weiteren Stellen zu erfolgen. Der Klub verwehrt Personen mit Stadionverbot den Zutritt zur stimo-Arena und informiert umgehend die Polizei.

Die Polizei stellt sicher, dass sie Personen, denen der Zutritt zum Stadion verweigert wird oder die wegen Verstössen gegen die Stadionordnung aus dem Stadion gewiesen werden, bei Bedarf in Obhut nehmen kann.

22. Verpflichtungen des Klubs bei Auswärtsspielen

Wenn es die zuständige Behörde am Spielort anordnet, ist der Klub bei Auswärtsspielen dazu verpflichtet, für seine Anhänger Charterzüge oder -busse zu organisieren und die Reisenden beim Besteigen der Transportmittel, während der Fahrt und nach der Fahrt nach den Anweisungen der Stadt am Spielort zu kontrollieren und zu

begleiten. Der Klub kann diese Aufgaben delegieren; bspw. an die Transportpolizei. Der Klub entsendet zu jedem Auswärtsspiel den Sicherheitsverantwortlichen, ausgebildete Sicherheitsbegleiter, einen Fanverantwortlichen sowie Fanbegleiter.

23. Verkehrskonzept

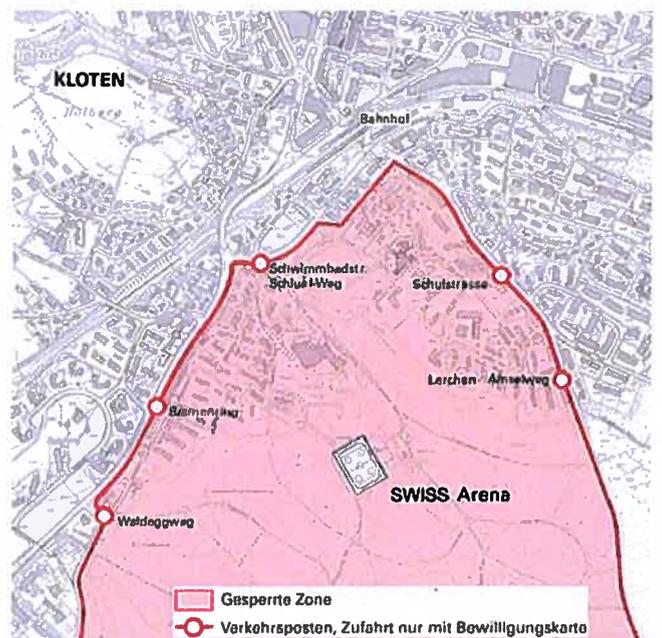
Das Verkehrskonzept des Klubs (Anhang 6) ist ebenfalls ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung und ist vom Klub durchzusetzen.

Für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes ist ein ausgebildeter und zertifizierter Verkehrsdienst zuständig, welcher gewährleistet, die erforderlichen Verkehrsposten rechtzeitig zu besetzen, die Anforderungen eines Verkehrsdienstes zu erfüllen sowie die Verkehrsanordnungen umzusetzen. Zudem muss vor Beginn der Saison sämtliches Personal, welches zum Einsatz kommt, an Ort instruiert werden. Änderungen während der Saison bedingen die Zustimmung der Polizei.

Es sind drei verschiedene Abstufungen im Verkehrskonzept vorgesehen, je nach den erwarteten Besuchern. Die Zuschauerzahlen konnten gemäss den Erfahrungen, Vorverkauf, Gastmannschaft und Spieldatum gut eingeschätzt werden.

Über 4000 erwarteten Zuschauern wird eine Verkehrssperrezone (Abbildung rechts) errichtet und das Verkehrskonzept gilt von Seite 1 bis Seite 39.

Bei 1000 bis 4000 erwarteten Zuschauern wird ein reduziertes Verkehrskonzept aufgezogen. Dann werden die Verkehrsposten Lerchen-/Amselweg, Schulstrasse, Schulhaus Spitz, Kreuzung Balz-Zimmermann-/Schaffhauserstrasse/Hohenbühlstrasse und Autobahnausfahrt Glattbrugg/Kloten nicht besetzt und das Verkehrskonzept von Seite 1 bis 26 gilt.



Bei einer Personenzahl unter 1000 Personen werden lediglich die Zufahrten zur stimo-Arena (Schluefweg und Schwimmbadstrasse) kontrolliert und die Parkplätzeweisung auf den Parkplatz P5 (Römerweg) vorgenommen.

24. Gastrobetrieb

Die Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen betrifft nicht nur den Klub, sondern auch die Gastrobetriebe im Stadion. Dabei ist zu beachten, dass keine Abgabe von Hilfsmitteln, welche den Transport von mehreren Bechern erlaubt (sogenannte Sixpacks oder Sechserträger) ausgegeben werden, welche als Wurfgeschoss dienen können.

Einschränkende Regelungen und Auflagen sind in der Verfügung vom 27. August 2020 mit dem Gastrobetreiber separat geregelt (Anhang 7).

V. Sitz- und Stehplätze

25. Sitz- und Stehplätze (insgesamt 7486 Besucher)

Die Sektoren A – M gemäss Stadionplan sind mit 5186 Sitzplätzen ausgerüstet. Die Besucherzahl in den Stehplatzsektoren ist durch die Feuerpolizei wie folgt beschränkt:

- Heimklub: 1600 Stehplätze
- Gastklub: 700 Stehplätze

Für Spiele der Risikostufen gelb und rot kann die Besucherzahl in den Stehplatzsektoren zusätzlich beschränkt werden.

VI. Beteiligung des Klubs an den Sicherheitskosten

26. Kostenverrechnung

Die Stadt stellt für die Dienstleistungen, welche über die polizeilichen Grunddienstleistungen erbracht werden, wie folgt Rechnung:

- Stadtpolizei Kloten, gemäss Vereinbarung vom 17. September 2002, eine pauschale Entschädigung (inkl. Rahmenbewilligung der Stadt Kloten) von Fr. 500.00 pro Heimspiel.
- Die Kantonspolizei Zürich verrechnet ihre Kosten der Stadt Kloten.
- Die Stadt Kloten verrechnet dann wiederum 50% der Kosten der Kantonspolizei Zürich an den Klub.

VII. Kontrollen / Diverses

27. Übungen

Die Eventualplanungen in Bezug auf die einzelnen Szenarien werden regelmässig mit allen an der Sicherheit beteiligten Stellen im Rahmen gemeinsamer Übungen unter Federführung der Polizei überprüft und vertieft. Die kantonalen und kommunalen Polizeikorps unterstützen sich dabei gegenseitig. Alle beteiligten Stellen tragen die dafür anfallenden Kosten selbst.

28. Leistungsüberprüfung und Berichtswesen

Gemischte Teams aus Mitgliedern der lokalen Stadt, der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus SZH und unter Führung der Sektion Hooliganismus des Bundesamtes für Polizei (fedpol) überprüfen in Begleitung von Vertretern des Verbandes oder der Liga regelmässig, ob die Auflagen, Bedingungen und Vorgaben der Bewilligung eingehalten werden.

Die Berichte zu den Leistungsüberprüfungen sind vertraulich und erfolgen schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Spielbesuch und gehen mit einer Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme an den Klub. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Klubs geht diese zusammen mit dem Bericht an die Stadt, den Verband und die Liga,

die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus und an den Fachbereich Hooliganismus des Bundesamtes für Polizei. Letzterer stellt der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz Städtischer Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD), der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und der Schweizerischen Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP) die Berichte sowie darauf basierende Auswertungen auf Verlangen zu.

29. Gebühren

Die Gebühr für diese Bewilligung ist in der Pauschalgebühr gemäss Ziffer 26 der Rahmenbewilligung enthalten.

30. Versicherung

Die EHC Kloten Sport AG muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung (gemäss Empfehlung des Sportverbandes und des Versicherungsverbandes) für die Sportanlässe-/spiele abschliessen.

31. Informationspflicht

Es ist Sache der EHC Kloten Sport AG, vertreten durch den Bewilligungsinhaber Christian Fontana, die Auflagen/Bedingungen den ausführenden Personen mitzuteilen.

32. Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung

Die EHC Kloten Sport AG, vertreten durch Christian Fontana, wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ungehorsam gegen diese amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB bestraft wird, der lautet:
„Wer von einer zuständigen Stadt oder einer Vollzugsbehörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

33. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Rekurs an das Statthalteramt Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Freundliche Grüsse

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 25. Aug. 2022

Beilagen:

- Sicherheitskonzept 2022/2023 (Anhang 1)
- Stadionordnung (Anhang 2)
- Spielplan (Anhang 3)
- Plan Stadiongelände (Anhang 4)
- Plan An-/Abmarschrouten (Anhang 5)
- Verkehrskonzept 2022/2023 (Anhang 6)
- Verfügung vom 27. August 2020 für Gastrobetreiber (Anhang 7)

Geht an:

- EHC Kloten Sport AG, Christian Fontana, Marktgasse 13, 8302 Kloten, inkl. Anhänge @
- Kantonspolizei Zürich, Chef Regionalabteilung Unterland, Markus Huber, Gartematt 9, 8180 Bülach, inkl. Anhänge @
- Verwaltungsdirektor Stadt Kloten, Thomas Peter
- Sicherheitsvorsteherin, Gaby Kuratli
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste + Soziales, Elsbeth Fässler
- Bereichsleiter Freizeit + Sport, Kurt Steinwender
- Stützpunktfeuerwehrkommandant, Patrick Steiner
- Polizeichef Stadtpolizei Kloten, Jürg Schaub
- Leiter Sicherheit, Thomas Grädel
- 1.8.5.1.1